

Ausgleichs- und Steuerungsmedium strukturell knapp geworden ist: Geld. Die fiskalische Stabilisierung des Sozialstaates hat eine prekäre Bedingung zur Voraussetzung: die Abschottung der Inseln relationalen sozialen Wohlstands gegen den Rest der Welt. Dies mag gegen die Flut der Arbeits- und Armutsemigranten mit den Mitteln territorialer Exklusion noch gelingen, gegen die ökonomische Integration in die internationalen Finanzmärkte und die globale Arbeitsteilung, die viel entschiedener die nationale Basis der Systeme sozialer Sicherheit und die ökonomische Souveränität von Wohlfahrtsstaaten unterminieren, gibt es keine vergleichbaren hoheitlichen Mittel. Eine Alternative liegt zumindest theoretisch in der Besinnung darauf, daß Geld nur *eine* materielle Ressource der Gesellschaft ist. In einer Zeit, in der Geld fiskalisch kaum mehr disponibel ist, gleichwohl die Fähigkeiten, Kenntnisse und das Arbeitsvermögen vieler Menschen brachliegen, könnte die Mobilisierung dieser Ressourcen unerschlossene Potentiale zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit eröffnen.²³

Je problematischer die Finanzierung sozialer Gerechtigkeit wird, desto stärker wird der Druck auf nichtökonomische Integrationspotentiale. Und damit wird auch eine problematische Begrifflichkeit der Heller'schen Staatstheorie virulent. Wie kann kollektive Identität sich in einer sozialstrukturell entformierenden und in der Individualisierung privater Lebensentwürfe entsolidarisierenden Gesellschaft entstehen und ein »Wirbewußtsein und -gefühl« (II, 428) erzeugen? Die autoritäre Variante der Produktion gemeinschaftlicher Werte besteht in der Ausbeutung nationaler Stimmungen. Heller stellte dagegen, es sei der Glauben »an die Existenz einer gemeinsamen Diskussionsgrundlage« (II, 427). Doch er hatte kein blindes Vertrauen in die einheitsstiftende Kraft des Verfahrens. Entscheidend für ihn war, daß darüber die Hoffnung auf eine nachhaltige Änderbarkeit der sozialen Verhältnisse begründbar wird. Was geschieht, wenn die Chance der Veränderbarkeit keine Basis mehr findet?

Werner Hill Erinnerung an Ulrich Klug

Es ist etwas schwierig, einen Nachruf auf einen Menschen zu schreiben, der so freundlich-lebendig, so verschmitzt und in einem guten Sinne listig war wie Ulrich Klug – er müßte doch eigentlich auch dem Tod noch ein Schnippchen geschlagen haben. Aber der Mann der Wissenschaft und der Politik, der Strafrechtler und Rechtsphilosoph, Staatssekretär und Justizsenator ist tot; seine Frau Ruth-Marion und seine Tochter Angelika Beate haben uns von ihrer Trauer um den »unerwartet im 80. Lebensjahr« am 7. Mai 1993 Verstorbenen mitgeteilt. Viele Freunde und Weggenossen haben sich am 17. Mai 1993 zur Trauerfeier in Köln-Rodenkirchen eingefunden und miterlebt, wie dem toten Ulrich Klug das Kunststück gelang, auf eine Weise beerdigt zu werden, die den Gefühlen von Christen und Juden, Atheisten und Agnostikern gleichermaßen entsprechen mochte: eine letzte, eine Abschiedslist des Vernunftmenschen Ulrich Klug und ein Vermächtnis, das Irrationale aller Weltanschauungen zu überwinden. »Eine humane menschliche Gesellschaft kann man sich

²³ Vgl. dazu Claus Offe/Rolf G. Heinze, *Organisierte Eigenarbeit. Das Modell Kooperationsring*, Frankfurt/M. 1990.

rechtlich geregelt nur so vorstellen«, hat Ulrich Klug einmal gesagt, »daß sie religionsneutral ist«. Eine Weltrechtsordnung, die ihre Legitimation aus religiösen Bekenntnissen herleite, könne jedenfalls er sich nicht vorstellen, – weil es eben zu viele verschiedene Religionen und außerdem auch noch Atheisten und Agnostiker gebe.

Klug bezog sich dabei auf Immanuel Kant:

»Er hat die Menschen aufgerufen, sich auf die Vernunft zu berufen. Das sei die höchste Legitimation für moralische Normen, es brauche dazu nicht die Bezugnahme auf einen – wie immer gearteten – Willen eines – wie immer verstandenen – Gottesbegriffs. Der Mensch sei moralisch autonom. Allenfalls brauche er die Vorstellung von einem Gott als ein Postulat, aber dann eben immer nur als ein Postulat der Vernunft. Das finde ich so wichtig, daß man es gerade als Jurist nicht in Vergessenheit geraten lassen darf.«

Das Zitat stammt aus einem Gespräch, das ich am 1. März 1982 mit Ulrich Klug führte. Es war der erste Tag seines »Ruhestandes«: Klug hatte seine Universitätstätigkeit in Köln, die im Jahre 1960 begann, offiziell beendet. Banktätigkeiten in Mannheim und Karlsruhe waren vorausgegangen. Eigentlich hatte er »dasselbe wie mein Vater« machen wollen; Klugs Vater war als Rechtsanwalt Syndikus des Deutschen Industrie- und Handelstages in Berlin. Wissenschaftler wurde er (und das ist eine für Ulrich Klug charakteristische Antwort), weil er »mit den Ergebnissen (seiner) beiden Staatsprüfungen ein ganz unerwartetes Glück hatte«.

Ulrich Klug stammte aus einer konservativen Familie; seinen Vater bezeichnete er als einen »typischen Deutschnationalen«. Ereignisse wie der Mord an Rathenau und später der Erlass des Ermächtigungsgesetzes unter dem psychischen und physischen Terror der Nazis schockierten jedoch auch die Bürgerlichen in Deutschland. Viele hofften, mit ihnen auch Ulrich Klug, »so lange wird diese Diktatur nicht am Ruder bleiben«. Er begann sein Studium 1933, saß in wissenschaftlichen Instituten, faßte sein Staatsexamen ins Auge, wissend, daß andere Deutsche, Ossietzky zum Beispiel, in Konzentrationslager geschleppt wurden. »Das war schon eine schizophrene Situation«, erinnerte er sich fünfzig Jahre später.

Ulrich Klug befaßte sich in seiner Dissertation mit dem Zweck der Strafe. Dem Sühnedanken erteilte er eine Absage – Strafe hatte für ihn im wesentlichen den Sinn, die Gemeinschaft zu schützen. Irritiert stellt der heutige Leser fest, daß in Ulrich Klugs Doktorarbeit der NS-Blut-und-Boden-Ideologe Rosenberg und Roland Freisler zitiert werden, nicht etwa ablehnend, sondern in einem bestimmten Zusammenhang zustimmend. War Freisler, den wir heute nur in der Rolle des »Mörders in der roten Robe« kennen, irgendwann jemand, den man wissenschaftlich zitieren konnte? Ulrich Klugs Antwort zeigt, wie man mit etwas gespielter Naivität, List und Mut auch in Nazi-Deutschland eine – wenn auch begrenzte – eigene Position behaupten konnte:

»Zu diesen Zitaten ist es deshalb gekommen, weil es eine Strafrechts-Reformkommission gab, in der Nazi-Juristen die sehr wichtige, sinnvolle und durch Persönlichkeiten wie Radbruch charakterisierte Reformarbeit der Weimarer Republik fortsetzten. Kohlrausch zum Beispiel war Mitglied dieser Kommission, die sich aus älteren, seriösen Wissenschaftlern zusammensetzte. Die Leitung hatten natürlich die Nazis. Und ich habe sie deshalb sogar gerne zitiert, weil die Nazis eine ganz widersprüchsvolle Haltung einnahmen. Auf der einen Seite haben Leute wie Freisler, der damals Staatssekretär im Reichsjustizministerium war, davon gesprochen, daß Sühne und Vergeltung der Strafzweck seien, und auf der anderen Seite haben sie vom Schutzgedanken, von der Prävention gesprochen. Meine Argumentation war, daß es hier kein politisches Argument gäbe, weil das alles antinomisch sei, was da vorgetragen

wurde. Mir gab das die Freiheit, eine Präventionstheorie, wie sie zum Beispiel der Italiener Ferri oder hier unser Kölner Psychiater aus der Weimarer Zeit, Aschaffenburg, vertreten haben, meinerseits zu vertreten. Daß ich diese Plattform benutzte, war übrigens bis zu einem gewissen Grade gespenstisch. Die Leser erkannten zum Beispiel gar nicht, daß Aschaffenburg, auf den ich mich besonders bezogen habe, ein jüdischer Autor war, und daß Ferri ein bedeutender italienischer Sozialist gewesen ist. Es hat allerdings Nazis gegeben, die das dann doch, etwas später, erkannt und mir natürlich vorgeworfen haben.«

Ulrich Klug ist sich treu geblieben: Auch als emeritierter Professor vertrat er die Thesen seiner Dissertation: »Ich pflege das heute etwas anders zu formulieren. Der Sühnegerdanke lebt ja weiter. In der Strafjustiz kann man an allen Ecken und Enden Irrationalismen erkennen. Man kann immer wieder lesen, daß bei einer Strafzumesung von einem Gericht gesagt wird, die und die Freiheitsstrafe erschien als angemessene Sühne. Und meine These ist heute genauso wie damals, daß dies Gedankenlyrik ist und daß eine solche Begründung keine wirkliche Begründung ist und es heute ebenso wie eigentlich immer – die Gedanken sind ja schon bei Plato diskutiert worden – darauf ankommt, mit dem Strafrecht zu versuchen, den Frieden in einer Gesellschaft aufrechtzuerhalten, wohl wissend, daß das Strafrecht ein sehr großes und gefährliches Instrument ist.«

Schutz der Gemeinschaft vor weiteren Straftaten, Resozialisierung des Täters, soweit möglich: Ulrich Klug verfocht diese Prinzipien auch als Politiker. Als Hamburger Justizsenator leitete er aus humanitären Gesichtspunkten die Begnadigung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten NS-Gewaltverbrechers ein, der krank und zweifellos ungefährlich war und mehr als zwanzig Jahre Haft verbüßt hatte. Daß der damalige Erste Bürgermeister Hamburgs (Klose) sich zu eben dieser Zeit auf einer Israel-Reise befand, war für Klug (zu Recht!) kein Grund, den Gnadenakt zu unterlassen. Politische Gegner des Liberalen Klug brachten den Vorgang hemmungslos-agitatorisch an die Öffentlichkeit, womit das Ende der politischen Laufbahn Klugs eingeläutet war. In Nordrhein-Westfalen (1971–1974 Justizstaatssekretär) hatte sie ihm vor allem wegen der Zusammenarbeit mit den Ministern Neuberger und Posser Befriedigung gebracht: Er konnte an Reformen mitwirken, die er als Wissenschaftler erdacht hatte. Seine Hamburger Tätigkeit (1974–1977) aber war auch belastet durch den Terrorismus der RAF. Nach einem Attentatsversuch auf ihn wurde sein Haus Tag und Nacht von der Polizei bewacht und angeleuchtet. Auf seine Tochter wurde geschossen.

Ulrich Klug verstand es meisterhaft, juristische Fragestellungen durch anschauliche Beispiele für jedermann begreifbar zu machen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Nötigungsparagraphen (240 StGB) hat er – höflich in der Form, aber unerbittlich in der Logik – stets aufs Neue attackiert. Studenten, die in Köln gegen die Erhöhung der Straßenbahntarife demonstriert hatten, indem sie sich auf die Schienen setzten, fanden in ihm ihren Verteidiger (im sogenannten Laepple-Prozeß). Klug argumentierte, daß die bloße Passivität des Auf-den-Schienen-Sitzens keineswegs den Tatbestand der »Gewalt«-Anwendung erfülle; er fand auch in der Folge immer neue Beispiele dafür, daß der BGH sich irre, indem er List als Gewalt ansehe, was doch nicht richtig sein könne, weil der Gesetzgeber bei anderen Straftatbeständen (etwa beim Menschenraub) die »List« neben der »Gewalt« als gesondertes Tatbestandsmerkmal festgelegt habe.

Ulrich Klug hat bei dieser Argumentation völlig ignoriert, daß man eine Strafnorm auch aus politischen Motiven so oder so interpretieren kann. Für ihn war die Auslegung durch den BGH (die später in den Prozessen gegen die Gegner der Atomraketen-Stationierung noch von außerordentlicher Bedeutung sein sollte) einfach

falsch – sie hielt der Logik nicht stand. Das wollte ein Mann, der durch Leibniz geprägt war und ein Buch über juristische Logik geschrieben hatte, jedenfalls dem BGH nicht durchgehen lassen. Richter müßten doch eigentlich durch die Vernunft gesteuert werden: Dieser Aussage hätte Ulrich Klug sicher nicht widersprochen (unser Gespräch über den Paragraphen 240 StGB fand am 14. 5. 1986 in Köln statt). Daß hingegen der Rechtsbrecher oft aller Vernunft zuwiderhandelt, dafür hatte Ulrich Klug hinreißende Beispiele zur Hand:

»Mich hat der Bericht aus der mittelalterlichen Strafrechtspraxis immer besonders beeindruckt, in dem es um die Hinrichtung von Dieben in einer öffentlichen Veranstaltung ging. Das Publikum schaute der grausamen Tötungsmethode durch mehrfaches Zerbrechen der Glieder (Rädern) fasziniert zu. Eigentlich wollte man es abschrecken, die Diebstahlsfälle auf diese Weise verringern, aber in Wirklichkeit hat man sie vermehrt. Denn für die (neuen) Diebe war diese sadistische Faszination im Publikum ein sehr wirksames Terrain für die Ausübung von Diebstählen. Die Tatopfer waren so gebannt, daß man sie in aller Ruhe bestehlen konnte, ohne gefaßt zu werden.«

Daß Abschreckung auch heute nicht funktioniert, ist für Ulrich Klug durch die Geldfälschung bewiesen:

»Jeder Geldfälscher muß ja auch seine Strafdrohung, die ihm der Gesetzgeber entgegenhält, mit fälschen. Man muß sich dabei vorstellen, daß sich der Täter bei sorgfältiger graphischer Arbeit mehrere Stunden mit dieser Geldfälschung beschäftigen mußte beim Geldfälschen... Also: die Abschreckung ist ohnehin etwas sehr Problematisches. Sie wird erst recht problematisch, wenn sie so weit auf den gesellschaftspolitischen Bereich erstreckt wird. Hier (in Mutlangen etc.), wo es um die Diskussion der Friedenspolitik geht, also eines wirklich ganz ernsten und wichtigen Anliegens, da sollte man mit Abschreckung nicht arbeiten.«

Ulrich Klug hatte nach seinem ersten juristischen Staatsexamen in Berlin auch philosophische Vorlesungen besucht; von Bedeutung wurden für ihn neben Leibniz »ganz besonders Kant« und Nikolai Hartmann. In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg setzte Ulrich Klug Hoffnungen auf die Wiederbelebung universalistischer Leibniz'scher Gedanken, auf das Wachsen von Toleranz nach der geistigen Verengung im Nationalsozialismus. Auf die Erfüllung seiner Hoffnungen angesprochen, erwiderte er 1982:

»Das Bonner Grundgesetz hat wohl insgesamt die Wirkung gehabt, daß man sich an Toleranzverpflichtungen mehr gebunden fühlt als früher, aber ich kann natürlich nicht sagen, daß wir einen Zustand erreicht hätten, in dem man sagen könnte: das Toleranzprinzip beherrscht unsere Gesellschaft. Im Gegenteil, es ist immer wieder bedrückend, wie weit sich manche Einzelpersönlichkeiten und manche Gruppen unserer Gesellschaft vom Toleranzprinzip entfernen. Aber ich würde in diesem Zusammenhang immer wieder gerne auf Leibniz hinweisen, weil er eine wichtige Konsequenz gezogen hat aus seinem Ansatz. Er war der Meinung, irgendwann müßte die Gesellschaft auf eine Weltorganisation kommen, auf einen Weltstaat hätte man früher gesagt, obwohl die Frage ist, ob bei einer solchen globalen Rechtsgesellschaft der Terminus Staat noch sinnvoll ist. Man kann schon beobachten, daß sich die Menschenrechtsregelungen jedenfalls immer mehr durchsetzen, wenn sie auch schrecklicherweise überall ständig verletzt werden. Aber ich halte es doch für wichtig, daß es solche in der ganzen Welt geltenden Menschenrechtsnormen gibt wie in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen oder in dem Pakt von Helsinki. Das alles liegt in der Leibniz'schen Tradition.

Mit dem Völkerrechtler Rudolf von Laun war ich darin einig, daß das Souveränitätsdogma zurückgedrängt werden muß. In meinen rechtsspezifischen Versuchen

tritt dieses Problem noch an einer anderen Stelle auf. Ich bin der Meinung, daß man mehr nachdenken müßte über herrschaftslose Gesellschaftsformen. Nach meiner Auffassung ist zum Beispiel das Grundgesetz so strukturiert, daß dahinter die idealtypische Vorstellung von einer geordneten Anarchie steht. Wenn man in der öffentlichen Diskussion von Anarchie spricht, dann zucken die Gesprächspartner meistens zusammen; sie wissen gar nicht, daß sie damit das Opfer einer Jahrtausende alten Taktik der Herrschenden werden, die es nämlich verstanden haben, den Anarchiebegriff so zu verwenden, daß damit immer der Zustand der Gesetzlosigkeit, der chaotische Zustand assoziiert wird – was mit diesem Begriff, den man schon in der griechischen Rechtsphilosophie findet, überhaupt nicht gemeint ist. Anarchie heißt einfach Herrschaftslosigkeit. Nach unserem geltenden Recht gibt es zum Beispiel anarchische Strukturen in der kleinsten Zelle unserer Gesellschaft: unser Ehrerecht basiert nämlich auf dem Prinzip der geordneten Anarchie. Es gibt in der Ehe nur gleichberechtigte Partner, es gibt – nach unserer Rechtsordnung jedenfalls – niemanden, der da herrscht. In der Praxis mag es in vielen Ehen monarchisch zugehen, aber die rechtliche Struktur ist eine anarchische. Und in dem höchsten rechtlichen Bereich, den es gibt, haben wir ebenfalls den Grundsatz der geordneten Anarchie, nämlich im Völkerrecht.«

Soweit man das bei gelegentlichen Besuchen im Hause Klug beobachten konnte, gab es in der Klug'schen Ehe keinen »Monarchen«, sondern gleichberechtigte Partner. Der schwierigste Punkt dieser von 1940 bis 1993 dauernden Gemeinschaft war offenbar ihr Zustandekommen:

»Ich hatte seit 1933 die Absicht, meine damalige Freundin zu heiraten. Ich habe sie dann später auch geheiratet, nur brachte mich das in Konflikt mit den Nürnberger Gesetzen, weil sie ein ›Mischling zweiten Grades‹ – wie man so häßlich damals sagte – war, und dies führte zu einem Berufsverbot. Ich durfte nach der Eheschließung weder Richter werden noch Anwalt, noch Beamter. 1940 hatte ich gerade mein Assessorexamen bestanden und den Gestellungsbefehl zum Militär erhalten. In dieser kurzen Zwischenphase zwischen dem Ausscheiden aus dem Justizdienst als Referendar und dem Eintritt in die Truppe brauchte ich weder die Genehmigung des Stellvertreters des Führers, also von Heß, die erforderlich war für Beamte bei einer solchen Eheschließung, noch die Genehmigung von Hitler selbst, die erforderlich war, wenn ein Soldat einen ›Mischling‹ heiraten wollte. Übrigens sind solche Genehmigungen, wie wir festgestellt haben, nie erteilt worden. Und in diesen zwei Tagen – zwischen Assessorexamen und dem Antritt des Militärdienstes in der Kaserne – konnten wir heiraten, weil wir einen Standesbeamten in Berlin-Grunewald fanden, der kein Nazi war.«

Die philosophisch untermauerte Grundposition ließ Ulrich Klug zur liberalen Partei (FDP) und zur Humanistischen Union stoßen, die er schätzte, weil sie sich »parteiuabhängig für die Durchsetzung der Humanität und für unser gutes Grundgesetz einsetzt«. Aber kaum, daß Ulrich Klug das Wort »Grundgesetz« ausgesprochen hat, fällt ihm dazu auch schon wieder etwas ein:

»Das Grundgesetz in seiner heutigen Fassung (1982) ist nach meiner Auffassung nur das zweitbeste Grundgesetz, das wir je hatten. Die Fassung, die wir vor 1968 hatten, war die freiheitlichere und bessere. Das kann man an einem einzigen Punkt, wie mir scheint, zwingend begründen: In der ursprünglichen Fassung war nämlich vorgesehen, daß jeder Bürger, der sich in seinen Rechten durch die staatlichen Institutionen verletzt fühlt, stets die Gerichte anrufen konnte zur Überprüfung des Verhaltens des Staates und seiner Organe. Diese ›Rechtsweggarantie‹ war bis 1968 absolut. Dann wurde im Zuge der Notstandsgesetzgebung diese absolute Rechtsweggarantie relativiert. Gegenüber geheimdienstlichen Aktivitäten gibt es für den Bürger keine

Möglichkeit mehr, das Gericht anzurufen zu seiner Hilfe gegenüber dem übermächtigen Staat. Es gibt da parlamentarische Kontrollinstitutionen, aber die sind mit der Möglichkeit, ein Gericht einzuschalten, gar nicht in einem Atem zu nennen. Ich finde das etwas traurig.«

Alle, die Ulrich Klug kannten, können sich vorstellen, wie das heitere Gesicht sich bei dieser Aussage mit Kümmernis füllte und die Augen unter einer nun faltenreichen Stirn besorgt in die Zukunft schauten.